

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 26.

Freitag, den 27. Juni

1834.

An die geehrten Leser.

Durch unvorhergesehene Arbeiten abgehalten, die fernere Leitung dieses Blattes mit der nöthigen Aufmerksamkeit besorgen zu können, finde ich mich bewogen, die Redaction desselben von heute an niederzulegen. Für die vielfachen Beweise von Zufriedenheit und Wohlwollen, womit man mich während der kurzen Dauer meines Redactionsgeschäftes zu beehren die Güte hatte, sage ich hiermit meinen verbindlichsten Dank und bitte erge- benst, mir letzteres auch für die Zukunft gütigst zu bewahren.

Alle Sendungen, welche die Redaction des Börsenblattes betreffen, beliebe man daher von jetzt an gefäl- ligst an meinen Nachfolger Herrn Dr. F. A. Bergl zu adressiren, was mir dagegen bestimmt ist, durch Herrn F. A. Brockhaus an mich gelangen zu lassen.

Leipzig, am 27. Juni 1834.

Otto Aug. Schulz.

Gesetzkunde.

B a i e r n.

(Beschluß.)

V.

E r k l ä r u n g.

Die Uebereinkunft mit Sachsen gegen den
Bücher-Nachdruck betreffend.

Das königl. bairische Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. königl. Majest. unterm 17. Januar d. J. ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der königl. sächs. Regierung verbind- lich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es nach Art. 18. der deutschen Bundes-Acte zu einem ge- 1. Jahrgang.

meinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernach- druck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmun- gen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der säch- sischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits be- stehen oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verle- ger der bairischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen, so soll das Verbot wider den Bücher- nachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der bairischen Monarchie zum Schutze der inländi- schen Schriftsteller und Verleger nach den in den ein- zelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nach- druck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beur- theilt und geahndet werden, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der bairischen Monarchie selbst.